

# **Verwaltungskostensatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 23.06.2022 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Babenhausen beschlossen:

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt Babenhausen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 2**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen)

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Babenhausen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Babenhausen.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Babenhausen, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Babenhausen keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amtswegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Stadt Babenhausen kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Kostenverzeichnis (Gebührentatbestände)**

(1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| <b>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>EURO</b>                             |
|------------|--|---|
| 1          | Schriftliche Auskünfte<br>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden                                       | 30 bis 600                              |
| 2          | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind   | 10 bis 600                              |
| 2a         | wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss   | nach Zeitaufwand<br>siehe Abs. 2        |
| 2b         | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung<br>Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten              | 12                                      |
| 2c         | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern,<br>je Akte, Kartei, Buch usw.  | 3                                       |
| 3          | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Personen, die am Verfahren beteiligt sind.<br>Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12                                      |
|            | § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Geb.-Nr. 1 bis 3 nicht anzuwenden  |   |
| 4          | Beglaubigung von Unterschriften  | 6                                       |
| 5          | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und Urkunden  | 0,60<br>pro Seite, mind.<br>jedoch<br>6 |

|    |  |                                  |
|----|--|----------------------------------|
| 6  | Anfertigung von schwarz/weiß-Fotokopien<br>je Seite<br>DIN A 3<br>DIN A 4 und kleiner  | 0,50<br>0,30                     |
| 7  | Anfertigung von Farbfotokopien<br>je Seite<br>DIN A 3<br>DIN A 4 und kleiner   | 2<br>1                           |
| 8  | Ersatz einer Hundesteuermarke  | 5                                |
| 9  | Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben   | 10                               |
| 10 | Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei), außer Bescheinigungen über ein bei der Stadt durchgeführtes Praktikum  | 10                               |
| 11 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz<br><br>a) im endausgebauten Straßenbereich<br><br>b) im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen  | nach Zeitaufwand<br>siehe Abs. 2 |
| 12 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes<br><br>a) für jedes Grundstück, sofern ein Beschluss des Magistrats nicht erforderlich ist<br>mindestens je Kaufvertrag<br><br>b) für jedes Grundstück, sofern ein Beschluss des Magistrats erforderlich ist  | 25<br>50<br>100                  |
| 13 | a) Mitteilung an die Bauherrschaft gemäß Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V Nr. 1, Satz 3<br><br>b) Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 64 (3) Satz 2 Nr. 2 HBO<br><br>c) Entscheidungen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO bei genehmigungsfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von den Regelungen der Baunutzungsverordnung, wenn der Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die §§ 63 und 91 HBO betrifft | 40<br>40<br>100                  |

|    |   |                                  |
|----|---|----------------------------------|
| 14 | <p>Erstattung von Planungskosten (jeweils zzgl. begleitende Planer- oder Gutachterleistungen)</p> <p>a) Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird<br/>je m<sup>2</sup><br/>mindestens<br/>4.000</p> <p>b) Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren</p> <p>bis 2 ha je m<sup>2</sup><br/>mindestens 8.000<br/>höchstens 42.000</p> <p>über 2 ha bis 5 ha je m<sup>2</sup><br/>höchstens 90.000</p> <p>über 5 ha bis 10 ha je m<sup>2</sup><br/>höchstens 140.000</p> <p>über 10 ha bis 20 ha je m<sup>2</sup><br/>höchstens 220.000</p> <p>über 20 ha je m<sup>2</sup><br/>1,10</p> <p>c) Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 13, § 13a, § 13b BauGB</p> <p>bis 2 ha je m<sup>2</sup><br/>mindestens 6.000<br/>höchstens 30.000</p> <p>über 2 ha bis 5 ha je m<sup>2</sup><br/>höchstens 60.000</p> <p>über 5 ha je m<sup>2</sup><br/>1,20</p> <p>d) Freistellung von der Erstattung von Planungskosten / gebührenfrei:<br/>Vorhaben privater Träger wie Kindergärten, Sportanlagen sowie gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Babenhausen<br/>0</p> <p>e) Aufhebung von Bebauungsplänen<br/>6.000</p> <p>f) Aufstellung oder Änderung von Satzungen gemäß §§ 34 und 35 BauGB<br/>4.000</p> |                                  |
| 15 | Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten (gem. Verleihvereinbarung, falls vorhanden)  | ermittelte Kosten in voller Höhe |

|    |  |                |
|----|--|----------------|
| 16 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens<br>höchstens       | 25<br>2.500    |
| 17 | Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist , 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens<br>höchstens   | 12,50<br>1.250 |
| 18 | Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens<br>höchstens | 12,50<br>1.250 |

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

- ◆ für Beamte des höheren Dienstes (ab A 13 hD) und vergleichbare Angestellte (ab EG 13)  
**je Viertelstunde** **20,00 Euro**
- ◆ für Beamte des gehobenen Dienstes (ab A 9 gD) und vergleichbare Angestellte (ab EG 9b)  
**je Viertelstunde** **17,50 Euro**
- ◆ für alle übrigen Beschäftigten,  
**je Viertelstunde** **15,00 Euro**

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % (mind. 20,00 Euro) auf diese Gebührensätze erhoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 16.09.2004 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Babenhäusen, 23.06.2022

Dominik Stadler  
Bürgermeister



